

Fluchtwege & Notausgänge

Anordnung, Abmessung nach ASR A2.3 (Auszug)



1. Allgemeines
2. Anordnung, Abmessungen
3. Vorteil der bildlichen Darstellung

1. Allgemeines

Betriebe sollten die Einrichtung von Flucht- und Rettungswegen nicht auf die leichte Schulter nehmen. Schließlich geht es um den Schutz und die Sicherheit der Mitarbeiter. Und der Erfolg eines Unternehmens steht und fällt mit den Beschäftigten. Im Notfall müssen Mitarbeiter das Gebäude innerhalb kurzer Zeit verlassen und sich in Sicherheit bringen können. Aus diesem Grund sind die funktionsfähigen Flucht- und Rettungswegen unerlässlich.

Laut ASR 2.3 sind Fluchtwege als **Verkehrswege** definiert, an die besondere Anforderungen zu stellen sind und die sowohl der Flucht als auch gleichzeitig der Rettung dienen. Fluchtwege führen in einen gesicherten Bereich und ins Freie.

Wenn Betriebe Flucht- und Rettungswegen einrichten, muss das Bauordnungsrecht des jeweiligen Bundeslandes genauestens beachtet werden. Zudem können sich weitere Anforderungen für Flucht- und Rettungswegen sowie für Notausgänge aus den Arbeitsstättenregeln ergeben. Beispiel hierfür ist die Einrichtung eines zweiten Fluchtwegs.

Eine vorherige Gefährdungsbeurteilung ergibt die mögliche Einrichtung eines zweiten Fluchtwegs unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse am Arbeitsplatz und am Arbeitsort. Ein zweiter Fluchtweg ist beispielsweise bei erhöhter Brandgefährdung am Arbeitsplatz sowie bei Produktions- und Lagerräumen mit einer Fläche von 200 Quadratmetern notwendig. Darüber hinaus müssen Unternehmen für den zweiten Fluchtweg sorgen, wenn das Gebäude mehrgeschossig ist und eine Grundfläche von 1.600 Quadratmetern hat.

Fluchtwege und Notausgänge müssen zudem ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzbar sind.

2. Anordnung, Abmessungen

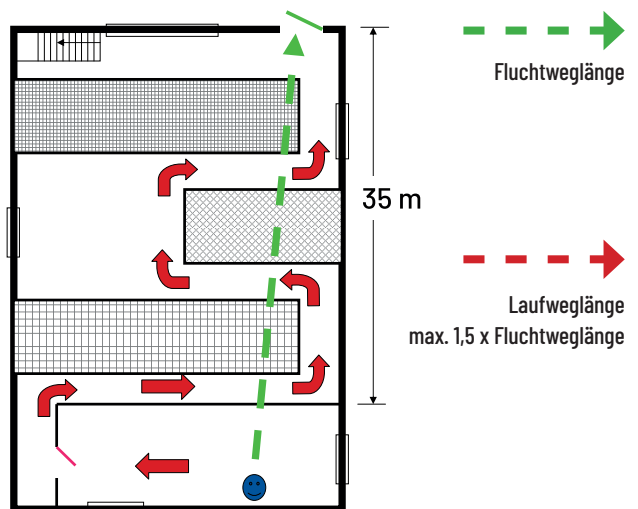
(1) Fluchtwege sind in Abhängigkeit von vorhandenen Gefährdungen und den damit gemäß Punkt (2) dieser Regel verbundenen maximal zulässigen Fluchtweglängen, sowie in Abhängigkeit von Lage und

Größe des Raumes anzuordnen. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind u. a. die höchstmögliche Anzahl der anwesenden Personen und der Anteil an ortsunkundigen Personen zu berücksichtigen.

kurz: Die Länge von Fluchtwegen ist begrenzt. Abhängig von der Gefährdung im Raum werden folgende Maximalängen eingehalten:

(2) Die Fluchtweglänge muss möglichst kurz sein und darf	
a) für Räume ohne oder mit normaler Brandgefährdung, ausgenommen Räume nach b) bis f)	bis zu 35 m
b) für Räume mit erhöhter Brandgefährdung mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen	bis zu 35 m
c) für Räume mit erhöhter Brandgefährdung ohne selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen	bis zu 25 m
d) für giftstoffgefährdete Räume	bis zu 20 m
e) für explosionsgefährdete Räume, ausgenommen Räume nach f)	bis zu 20 m
f) für explosivstoffgefährdete Räume	bis zu 10 m
betragen.	

Die in der Tabelle angegebenen Werte entsprechen der Wegstrecke in Luftlinie gemessen vom entferntesten Aufenthaltsort bis zu einem Notausgang. Die tatsächliche Laufweglänge - zum Beispiel zum Umlaufen von Möblierungen oder Einbauten - darf bis zum 1,5-fachen der Tabellenwerte betragen. Das ergibt zum Beispiel für brandgefährdete Räume ohne selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen eine maximale Laufweglänge von 37,5 m.



Die tatsächliche Laufweglänge darf jedoch nicht mehr als das **1,5-fache der Fluchtweglänge betragen**. Sofern es sich bei einem Fluchtweg nach a), b) oder c) auch um einen Rettungsweg handelt und das Bauordnungsrecht der Länder für diesen Weg eine von Satz (1)

Fluchtwege & Notausgänge

Anordnung, Abmessung nach ASR A2.3 (Auszug)



abweichende längere Weglänge zulässt, können beim Einrichten und Betreiben des Fluchtweges die Maßgaben des Bauordnungsrechts angewandt werden.

(3) Die Mindestbreite der Fluchtwege bemisst sich nach der höchstmöglichen Anzahl der Personen, die im Bedarfsfall den Fluchtweg benutzen müssen und ergibt sich aus folgender Tabelle:

Überblick der Mindestbreite von Flucht- und Rettungswegen		
	Personenzahl (Einzugsgebiet)	Mindestbreite nach ASR A2.3
1	bis 5	0,875 m
2	bis 20	1,00 m
3	bis 200	1,20 m
4	bis 300	1,80 m
5	bis 400	2,40 m

Die Mindestbreite des Fluchtweges darf durch Einbauten oder Einrichtungen sowie in Richtung des Fluchtweges zu öffnende Türen nicht eingengt werden. Eine Einschränkung der Mindestbreite der Flure von maximal 0,15 m (Toleranz zur Wand) an Türen kann vernachlässigt werden. Für Einzugsgebiete bis 5 Personen darf die lichte Breite jedoch an keiner Stelle weniger als 0,80 m betragen.

kurz: Bei geringen Personenzahlen (bis maximal 5) darf die lichte Mindestbreite auf 0,80 m reduziert werden. Bauteile der Türen -wie zum Beispiel die Zarge - dürfen insgesamt bis zu 0,15 m in den Fluchtweg hineinragen.

3. Vorteil der bildlichen Darstellung

Betriebe sollten darüber hinaus besser auf die bildliche Darstellung als auf die schriftliche Unterweisung der Flucht- und Rettungswege zurückgreifen. Grund dafür ist, dass in Arbeitsstätten mit ausländischem Fachpersonal und nicht deutschsprachigen Besuchern ergänzende schriftliche Angaben in der jeweiligen Landessprache gemacht werden müssen. Bei der bildlichen Darstellung entfällt dies.

Nachleuchtsysteme

Nachleuchtsysteme sind Markierungen, die tagsüber UV-Licht speichern und bei Dunkelheit Licht in gelbgrüner oder aquablauer Farbe wieder emittieren. Unsere eingesetzten Nachleuchtsysteme erfüllen die Anforderungen, die an ein bodennahes optisches Sicherheitsleitsystem zur Kennzeichnung z.B. von Fluchtwegen oder Fluchttüren gestellt werden. Die Nachleuchtdauer und -intensität werden bestimmt durch die Menge an Spezialpigmenten und der Schichtdicke der Markierung und kann zwischen 8 und 10 Stunden erreichen. Dieser Vorgang ist beliebig oft wiederholbar. Die Spezialpigmente sind frei von Phosphor, radioaktiven oder anderen Giftstoffen. Nachleuchtsysteme ergänzen bestehende Notbeleuchtungs- und Sicherheitsleitsysteme, die ausfallen können oder durch Rauchentwicklung unwirksam sind.

